

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 674/78 DER KOMMISSION**

vom 5. April 1978

**zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 594/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/78<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 637/78<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 87/78 festgesetzten Grundregeln und Anwendungsbe-

stimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1978

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1978, S. 10.

(3) ABl. Nr. L 15 vom 19. 1. 1978, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1978, S. 5.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. April 1978 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

			<i>(RE / Tonne)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer	AKP/ ÜLG ( <sup>1</sup> )( <sup>2</sup> )
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	61,33	27,67
	b) langkörniger	80,42	37,21
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	76,66	35,33
	b) langkörniger	100,53	47,27
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	147,32	63,76
	b) langkörniger	201,39	90,83
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	156,90	68,20
	b) langkörniger	215,89	97,70
	C. Bruchreis	40,21	17,61

(<sup>1</sup>) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.